

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.10.2018

„Attraktivierung der gemeinnützigen Vereinsarbeit durch Verbesserungen im Steuerrecht und Optimierung der Verwaltungsaufgaben“

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 05.10.2017 in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag); Drucksache 19/1258

A. Problem

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 07.12.2017 auf den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD den Senat aufgefordert,

1. zu prüfen, ob es Optimierungsmöglichkeiten gibt, um die Ehrenamtlichen in den gemeinnützigen Vereinen im steuerlichen Bereich von Aufgaben zu entlasten bzw. zu unterstützen, und dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss binnen drei Monaten ab Beschlussfassung hierüber zu berichten.
2. sich auf Bundesebene für eine Anhebung der Freigrenze nach § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung um 5 000 Euro auf 40 000 EUR einzusetzen.

Der Senat hat den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) zur Kenntnis genommen und an die Senatorin für Finanzen (federführend) und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur weiteren Veranlassung überwiesen.

B. Lösung

Der Senat hält ehrenamtliches Engagement für unverzichtbar und für eine tragende Säule in vielen Bereichen unserer Gesellschaft.

Zu 1.:

In den letzten Legislaturperioden des Bundestages sind bereits Gesetzesänderungen (z. B. das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes im Jahr 2013) beschlossen worden, die ehrenamtlich Tätige in den Vereinen wirksam von bürokratischen Hemmnissen bzw. finanziell (durch Anhebung steuerlicher Freibeträge) entlastet haben.

Hier sind insbesondere zu nennen:

Vereinheitlichung des Förderhöchstsatzes beim Spendenabzug auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, wodurch schwierige Abgrenzungsfragen bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen vermieden werden.

Die sogenannte vorläufige Bescheinigung wird durch einen Feststellungsbescheid zur Satzung abgelöst. Hierdurch wird dem Vereinsvorstand nach Gründung rechtssicher bestätigt, dass die Vereinssatzung den steuerlichen Vorgaben entspricht.

Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre Mittel innerhalb einer bestimmten Frist für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Diese Frist ist verlängert und damit die Flexibilität der Finanzplanung vergrößert worden. In diesem Zusammenhang wurden die Möglichkeiten verbessert, Rücklagen und Vermögen zu bilden.

Die steuerfreien Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen bei der Einkommensteuer wurden auf 2.400 € beziehungsweise 720 € angehoben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bereits zahlreiche Vorschläge zur Attraktivierung der Vereinsarbeit aufgegriffen worden sind. Es ist davon auszugehen, dass auch in dieser Legislaturperiode des Bundestages die Bemühungen fortgesetzt werden, weitere Erleichterungen für ehrenamtlich Tätige umzusetzen. So empfehlen die beteiligten Ausschüsse des Bundesrats unter Federführung des Finanzausschusses in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zur 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018, die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen weiter auf 3.000 € bzw. 840 € anzuheben.

Vorstellbar sind aber auch Verbesserungen beim Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben durch Fördervereine und bei den Bedingungen für die Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anerkennung als gemeinnützig einem Verein zahlreiche - auch steuerliche - Vorteile bringt. Ein wesentlicher Teil der bestehenden Dokumentations-, Berichts- und Erklärungspflichten ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen und dient u. a. der Sicherstellung, dass aus dem Status der Gemeinnützigkeit keine ungerechtfertigten Vorteile zu Lasten der nicht steuerbefreiten Teilnehmer am Wirtschaftsprozess erwachsen, oder beinhaltet allgemeine, für alle den Steuergesetzen unterfallende Personen, gültige Regeln.

Über die Regelung steuerlicher Sachverhalte hinaus befindet sich die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in intensiven Gesprächen mit dem Landessportbund hinsichtlich möglicher Vereinfachungen bei der Bezuschussung der Übungs- und Organisationsleiter und -leiterinnen in den Sportvereinen. Hierzu wird der städtischen Deputation für Sport fortlaufend berichtet.“

Zu 2.:

Bei der Regelung des § 64 Abs. 3 AO handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung. Sie stellt steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbe-

günstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze (von zur Zeit nicht mehr als 35.000 EUR im Jahr) erzielen, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung frei.

Der Vereinfachungscharakter der Vorschrift wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass die – zumindest überschlägige - Ermittlung des Ergebnisses aus wirtschaftlichen Betätigungen weiterhin erforderlich ist, um überprüfen zu können, ob diese Betätigungen zu dauerhaften Verlusten führen, was gemeinnützigkeitsschädlich wäre. Auch für diese Prüfung sind die Einnahmen und Ausgaben von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben getrennt zu erfassen.

Für eine eventuelle Umsatzsteuerbelastung der wirtschaftlichen Tätigkeiten ist der Betrag in § 64 Abs. 3 AO von zur Zeit 35.000 EUR nicht relevant, da unabhängig hiervon stets die allgemeinen Regeln der Umsatzsteuer gelten (kein ermäßigter Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

Auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Besteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe steuerbefreier Körperschaften eine Wettbewerbsgleichheit zur gewerblichen Wirtschaft gewährleisten soll, erscheint allerdings nach zehn Jahren eine Erhöhung der Freigrenze in § 64 Abs. 3 AO fachlich unbedenklich. Die Senatorin für Finanzen hat hierzu im Bundesrat einen Entschließungsantrag initiiert, der über den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 05.10.2017 in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) hinausgeht und mit dem die Bundesregierung gebeten wird, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, der eine Erhöhung des Betrages in § 64 Absatz 3 AO um 10.000 EUR auf dann 45.000 EUR beinhaltet. Der Antrag wurde von Bremen gemeinsam mit Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt gestellt. Der Bundesrat hat den Antrag in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 beschlossen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine, geschlechterspezifische Belange sind nicht berührt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nach Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 2408/19 zu und bittet die Senatorin für Finanzen, dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung am 02.11.2018 zu Ziffer 1. des Bürgerschaftsbeschlusses vom 07.12.2017 zu berichten.